

Vorlehrvertrag

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Vorlehrvertragsnummer*

Vorlehrbetriebsnummer(n)* / /

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

1. Vorlehrbetrieb

Firma	Tel.-Nr.
Strasse	E-Mail
PLZ/Ort	

2. Lernende Person

Name	Vorname	Geb.-Datum
Strasse	Muttersprache: <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> f <input type="checkbox"/> i <input type="checkbox"/> rät.	
PLZ/Ort	<input type="checkbox"/> andere	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f		
Tel.-Nr.	Heimatort	AHV-Nr.
Mobile	Kanton	Ausländerausweis:
E-Mail	Staat	

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Vormundschaftsbehörde)

Name	Vorname
Strasse	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f
PLZ/Ort	Tel.-Nr.

Name	Vorname
Strasse	Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f
PLZ/Ort	Tel.-Nr.

Fallführende Stelle (falls eine involviert ist)

Institution, Ansprechperson	
Tel.-Nr.	E-Mail

4. Beruf/Berufsfeld, Bildungsdauer, Probezeit

Vorlehre im Beruf	
Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom _____ bis und mit _____	Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): _____ Monate

Die Vorlehre beginnt in der Regel am 1. August und dauert längstens bis 31. Juli des nächsten Jahres.

5. Angaben zum Vorlehrbetrieb

Verantwortliche Person für die Vorlehre

Name	Vorname
Tel.-Nr.	E-Mail
<input type="checkbox"/> Bildungsbewilligung für EFZ und/oder EBA vorhanden	<input type="checkbox"/> Bildungsbewilligung für Vorlehre vorhanden

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Vorlehrbetriebs nicht identisch)

--

6. Schulische Bildung

Die Zuteilung zur **Berufsfachschule** erfolgt durch die kantonale Behörde und richtet sich nach dem Lehrort. Unterrichtssprache: d f

Die Schulordnung der jeweiligen Berufsfachschule ist verbindlich.

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

Schulmaterial	
Vorlehrbetrieb	<input type="checkbox"/>
Lernende Person/gesetzliche Vertretung	<input type="checkbox"/>

Besondere Regelung

Name

Vorname

Vorlehrbetrieb

7. Entschädigung**Bruttolohn** (Der Lohn sollte sich auf mindestens 90% des im 1. Lehrjahr entrichteten Lohnes belaufen)

Bildungsjahr Fr. pro Monat

13. Monatslohn: ja nein

(Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung (2 Tage/Woche) beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche:

Arbeitstage pro Woche:

Ein Schultag bzw. -halbtag ist einem Arbeitstag bzw. -halbtag gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen.

Besondere Regelung

9. Ferien

Ferienanspruch in Wochen pro Bildungsjahr Ferien sind während den Schulferien zu beziehen.

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.

Die Beschaffungskosten übernimmt

 Vorlehrbetrieb Lernende Person/
gesetzliche VertretungDie Reinigung der Berufskleider
übernimmt Vorlehrbetrieb Lernende Person/
gesetzliche Vertretung**11. Versicherungen****Unfallversicherung**

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert.

Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Vorlehrbetrieb.Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt %

Vorlehrbetrieb

 %Lernende Person/
gesetzliche Vertretung**Krankentaggeldversicherung** vereinbart ja nein

Wenn ja: Die Prämien übernimmt

 %

Vorlehrbetrieb

 %Lernende Person/
gesetzliche Vertretung

(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

12. Beilagen zum Vorlehrvertrag und weitere besondere Regelungen**13. Änderungen des Vorlehrvertrags**

Jede Änderung des Vorlehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

14. Vorgaben Vorlehrbetrieb

Das Beiblatt Vorgaben Vorlehrbetrieb ist integrierender Bestandteil des Vertrags.

15. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt worden.

Ort

Datum

Vorlehrbetrieb

Lernende Person

Gesetzliche Vertretung

16. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Vorlehrvertrag.

Ort, Datum, Stempel



Vorgaben für den Vorlehrbetrieb

Die Vorlehre dient der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Ziel der Vorlehre ist es, der lernenden Person sowohl die praktischen Kenntnisse als auch die schulischen Grundlagen zu vermitteln, die ihr nach Beendigung der Vorlehre den Übertritt in eine zwei-, drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung des angestrebten Berufs ermöglichen.

Die lernende Person arbeitet pro Woche drei Tage im Betrieb und besucht an zwei Tagen die Berufsfachschule.

Anstellung

- Das Anforderungsprofil an die Lernenden ist bekannt.
- Den Lernenden werden die Vertrags- und Arbeitsbedingungen erklärt.

Einführung

- Die für die Vorlehre zuständige Person ist bestimmt, sie ist auch die Kontaktperson zur Berufsfachschule.
- Die Lernenden werden:
 - über die Tätigkeiten und das Arbeitsumfeld des Betriebs informiert,
 - über die Arbeits-, Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienevorschriften informiert,
 - mit den für die Ausübung des Berufes erforderlichen Werkzeugen, Einrichtungen, sowie den Arbeitsabläufen vertraut gemacht.
- Das Ausbildungsprogramm zur Vorbereitung auf das 1. Lehrjahr und die Lernziele werden besprochen.

Bildungsprozess

- Die verantwortliche Person vermittelt den Lernenden schrittweise Arbeitsmethoden und führt sie in Arbeitsabläufe ein.
- Die Begleitung und Anleitung der Lernenden vor Ort ist jederzeit gewährleistet, auch bei Abwesenheit der/des Ausbildungsverantwortlichen.
- Die Lernenden werden nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten gefördert.
- Die Lernenden erarbeiten die betrieblichen Lernziele aus dem Ausbildungsprogramm. Die/der Vorlehrverantwortliche überprüft die Lernziele regelmässig und bespricht sie mit der/dem Lernenden.
- Die schulischen Leistungen der Lernenden werden kontrolliert und besprochen.
- Den Lernenden wird nach rechtzeitiger Absprache die nötige Zeit zum Besuch von Schnupperlehren zur Verfügung gestellt (ein Lohnabzug ist möglich).
- Während der Vorlehre findet regelmässig ein konstruktiver Austausch statt.
- In der Hälfte der vereinbarten Bildungsdauer werden Einsatz und Verhalten der Lernenden in einer schriftlichen Standortbestimmung festgehalten und der Berufsfachschule zugeschickt. Hat die/der Lernende Schwierigkeiten oder droht die Auflösung des Vorlehrverhältnisses, kontaktiert die verantwortliche Person die Berufsfachschule und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie bei minderjährigen Lernenden zusätzlich die gesetzliche Vertretung.

Auflösung

- Bei einer Auflösung wird in der Regel das Formular «Auflösungsvereinbarung» ausgefüllt, von den Vertragsparteien unterzeichnet, der Berufsfachschule und dem MBA zugeschickt.
- Während der Probezeit ist der Vorlehrvertrag auch einseitig innerhalb der Frist von 7 Arbeitstagen kündbar.

Abschluss/Austritt

- Der Austritt der Lernenden ist geregelt.
- Ein Arbeitszeugnis/Kompetenznachweis wird ausgestellt.